



KfW-Sonderprogramm 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise – Ein Überblick

– von Rechtsanwalt Sebastian Kägebein, LL.M. –

I.

Am 23.03.2020 startete das „KfW-Sonderprogramm 2020“ als Teil des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise. Die Mittel für das KfW-Sonderprogramm sind unbegrenzt.

Verbesserte Kreditbedingungen, niedrigere Zinssätze und vereinfachte bzw. sogar entfallende Risikoprüfung der KfW sollen der Wirtschaft in diesen schwierigen Zeiten unbürokratische und schnelle Unterstützung bieten. Zudem wurde die Haftungsfreistellung auf bis zu 90% für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhöht, was bei den Hausbanken Banken und Sparkassen Anreize für schnelle Kreditvergaben schaffen soll.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmen, Selbständige und Freiberufler mit Sitz in Deutschland, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen zu können. Voraussetzung sind insoweit geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, keine Kenntnis der Hausbank von unregelmäßigen Zahlungsrückständen von mehr als 30 Tagen und keine Stundungsvereinbarungen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss zudem gemäß der aktuellen Planung (auf Planungsbasis einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation) die Durchfinanzierung des Unternehmens bis zum 31.12.2020 voraussichtlich gegeben sein. Es muss also eine positive Fortführungsprognose bestehen.

Förderfähig sind Investitionen, Betriebsmittel, Warenlager und der Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich Übernahmen und tätigen Beteiligungen.

Ansprechpartner für die Beantragung der KfW Hilfe bleibt die jeweilige Hausbank als Finanzierungspartner.

RECHTSANWÄLTE

Arno Stengel

Harald Federle

Thomas Hess

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Stefan Wahlen

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hannes Linke

Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Prof. Dr. Stefan Jäger

Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Stefan Neumann

Diplom - Finanzwirt (FH)
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Nicolai Funk

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
zert. Testamentsvollstrecker (AGT)

Susanne Bellemann-Ruppel

Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

Heiko Graß

Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Mediator, Wirtschaftsmediator

Peter Sennekamp

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Christian Thome

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Frank Rief

Dr. Georg Wirtz, LL.M.

Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sebastian Kägebein, LL.M.

Fachanwalt für Strafrecht
Master of Laws Wirtschaftsstrafrecht

Marc-Yaron Popper, LL.M. Eur.

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Stefanie Kowalke, LL.M.

Hannah Knebel

STEUERBERATER IN KOOPERATION

 **Gress Lang**

Martin Gress · Friedbert Lang

Steuerberater
Wendtstraße 15, 76185 Karlsruhe
www.gress-lang.de

KONTAKT

**Nonnenmacher Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB**

Karlsruhe

Wendtstraße 17, D-76185 Karlsruhe
Telefon +49 (0) 721 / 98522-0
Telefax +49 (0) 721 / 98522-50

St. Leon-Rot

Opelstraße 8c, D-68789 St. Leon-Rot
Telefon +49 (0) 6227 / 84 15 29-0
Telefax +49 (0) 6227 / 84 15 29-5
rechtsanwaelte@nonnenmacher.de
www.nonnenmacher.de

Sitz Karlsruhe

AG Mannheim PR 700214
Ust-IdNr.: DE 143615900

BANKVERBINDUNG

Commerzbank Karlsruhe
IBAN: DE23 6608 0052 0563 8823 00
BIC: DRESDEFF660

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen
IBAN: DE35 6605 0101 0108 1492 04
BIC: KARSDE66XXX

II.

Auswirkung hat die Maßnahme auf diverse KfW-Produkte:

1. KfW-Kredite

a) Kleine und Mittlere Unternehmen

- Für KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern und bis zu 50 Mio. Euro Umsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro beträgt die Haftungsfreistellung bis zu 90% bei Zinsen von 1,00% bis 1,46% p.a.
- Das Programm gilt für junge Unternehmen, die weniger 5 Jahre am Markt sind (ERP-Gründerkredit) und etablierte Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind (KfW-Unternehmerkredit)

b) Große Unternehmen

- Für große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, mehr als 50 Mio. Euro Umsatz oder mehr als 43 Euro Bilanzsumme beträgt die Haftungsfreistellung bis zu 80% bei Zinsen zwischen 2,00% und 2,12% p.a.

Es können je Unternehmensgruppe bis zu 1 Mrd. Euro beantragt werden, wobei der Kredithöchstbetrag begrenzt ist auf

- 25% des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die
 - o nächsten 18 Monate bei KMU
 - o nächsten 12 Monate bei großen Unternehmenoder
- 50% der Gesamtverschuldung des Unternehmens bei Krediten über 25 Mio Euro

Die Antragsprozesse sind verschlankt worden, so dass eine schnelle Hilfe gewährleistet sein soll. Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eine eigene Risikoprüfung. Die Risikoprüfung erfolgt nur durch die jeweilige Hausbank, was die Prozesse beschleunigen soll. Für Kredite bis 10 Mio. Euro ist eine vereinfachte Prüfung mit vereinfachten Nachweispflichten vorgesehen.

2. Konsortialfinanzierungen ab 25 Mio. Euro

Als weiterer Baustein wurden die Konditionen der Direktbeteiligung der KfW an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen angepasst. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung.

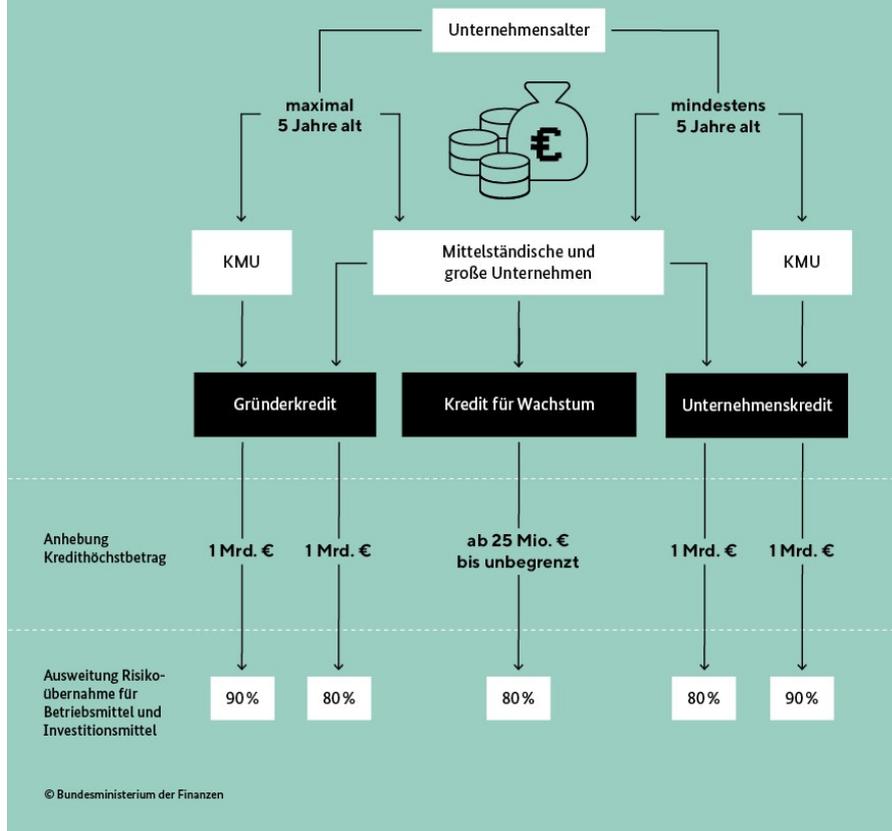
Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf

- 25% des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate

III.

Schematisch lässt sich das KfW-Sonderprogramm wie folgt darstellen:

WIE HilFT DAS KFW-SONDERPROGRAMM?



Ihre Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Heiko Graß

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Wirtschaftsmediator

Rechtsanwalt Frank Rief

Rechtsanwalt Sebastian Kägebein, LL. M.

Fachanwalt für Strafrecht

Master of Laws Wirtschaftsstrafrecht

Rechtsanwalt Stefan Wahlen

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwalt Marc-Yaron Popper, LL.M. Eur.

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Kontaktdaten:

Nonnenmacher Rechtsanwälte Part mbB

Wendtstraße 17, 76185 Karlsruhe

Tel.: 0721-98522-11

E-Mail: rechtsanwaelte@nonnenmacher.de